

# **BGer 5F\_18/2023 vom 14. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_18\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_18_2023)

FR: TF 5F\_18/2023 du 14 juillet 2023

IT: TF 5F\_18/2023 del 14 luglio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit im Zusammenhang mit dem Rechtsbegehren Ziff. 2 vor dem Hintergrund der Aussage "Befangenheit, Willkür, Korruption vom Trio Herrmann-Denys-Escher" (5A\_144/2021 vom 28. Mai 2021 E. 1.3) ein Ausstandsbegehren (auch) in Bezug auf den vorliegend mitwirkenden Abteilungspräsidenten gestellt sein sollte, wäre darauf jedenfalls nicht einzutreten, weil keine Ausstandsgründe dargetan werden und auch keine ersichtlich sind.

### **E. 2**

In Bezug auf die Sache selbst ist Folgendes vorzuschicken: Das Bundesgericht urteilt letztinstanzlich und seine Entscheide erwachsen sofort in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Aus diesem Grund gibt es weder eine Beschwerdemöglichkeit gegen bundesgerichtliche Urteile noch können diese vom Bundesgericht in Wiedererwägung gezogen werden. Indes kann die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils verlangt werden. Die - vom Sinn her darauf gerichtete - Eingabe des Gesuchstellers ist somit als Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

### **E. 3**

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils ist jedoch nur aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Revisionsgründe möglich, wobei solche in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen sind ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

### **E. 4**

Das Bundesgericht ist im zu revidierenden Urteil 5D\_91/2023 auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil diese keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides enthielt und über allgemeine Polemik nicht hinausging. In der vorliegend als Revisionsgesuch entgegengenommenen Eingabe vom 30. Mai 2023 werden diesbezüglich keine Revisionsgründe angeführt und es sind auch keine ersichtlich. Insbesondere liegt kein Revisionsgrund darin, dass das Urteil angesichts der offensichtlich nicht hinreichenden Beschwerdebegründung ohne Beizug der kantonalen Akten gefällt worden ist; der Gesuchsteller verkennt in diesem Kontext, dass die Sachverhaltsfeststellungen im kantonal letztinstanzlichen Entscheid für das Bundesgericht verbindlich sind ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und das Bundesgericht deshalb nicht "sämtliche Beilagen beizuziehen und zu lesen" hat. Im Übrigen geht auch das Revisionsgesuch nicht über allgemeine Polemik hinaus (sinngemäss: das Bundesgericht sei korrupt, betreibe Amtsmissbrauch, handle willkürlich etc.).

**E. 5**

Nach dem Gesagten bleibt das Revisionsgesuch unbegründet und es ist darauf nicht einzutreten. Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte dem Gesuch von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.